

Statuten der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Graubündner Kantonalbank

I. Name, Sitz, Zweck und Kapital

Art. 1 Unter dem Namen **Vorsorgestiftung Sparen 3 der Graubündner Kantonalbank** besteht im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff des Obligationenrechtes sowie Art. 80 ff des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge eine Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz der Stifterin.

Art. 2 Die Stiftung bezweckt eine Förderung der steuerbegünstigten, gebundenen Selbstvorsorge durch den zu vorteilhaften Bedingungen erfolgenden Abschluss entsprechender Vorsorgevereinbarungen mit einzelnen Privatpersonen, gegebenenfalls auch durch die Entgegennahme von Freizügigkeitsguthaben im Sinne von Art. 331 c OR.

Sie kann weitere Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung errichten oder sich als Mitstifterin an solchen beteiligen.

Art. 3 Das Stiftungsvermögen besteht aus freiem und gebundenem Stiftungsvermögen. Das freie Stiftungsvermögen besteht aus:

1. dem Anfangsbetrag von CHF 10'000.—, welcher dem Stiftungszweck gewidmet ist
2. weiteren Zuwendungen des Stifters oder Dritter
3. den Erträgen aus den Vermögensteilen gemäss Ziff. 1 und 2.

Das gebundene Stiftungsvermögen besteht aus:

1. den der Stiftung anvertrauten Vorsorgeleistungen gemäss den mit den Vorsorgenehmern abgeschlossenen Vorsorgevereinbarungen
2. den Erträgen aus diesen Vorsorgeleistungen

II. Tätigkeitsbereich der Stiftung und Ansprüche der Vorsorgenehmer

Art. 4 Die Stiftung schliesst mit einzelnen Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab, die Art und Umfang der gegenseitigen Rechtsbeziehungen bzw. Ansprüche regeln.

Welche Vereinbarungen die Stiftung abschliesst bzw. anbietet, ergibt sich aus einem vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erlassenen Reglement.

Dieses Reglement kann unter Vorbehalt wohlerworbener Rechte aus bereits bestehenden Vereinbarungen jederzeit durch den Stiftungsrat ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Änderung muss der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Art. 5 Im Rahmen der mit der Stiftung getroffenen, vertraglichen Vereinbarungen kommt den Vorsorgenehmern volle Freizügigkeit zu; diese Freizügigkeit erstreckt sich auch auf die Wahl bzw. den Wechsel unter den verschiedenen, gesetzlich anerkannten Vorsorgeformen.

Art. 6 Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Stiftungsrat unter Beachtung allfälliger aufsichtsbehördlicher Richtlinien.

Vorsorgeguthaben werden durch die Stiftung auf den Namen des einzelnen Vorsorgenehmers und nach dessen Instruktionen unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften gemäss Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Stifterin angelegt.

Art. 7 Den einzelnen Vorsorgenehmern stehen keinerlei Ansprüche am freien Stiftungsvermögen zu. Hingegen kann der Stiftungsrat beschliessen, diesen nach von ihm aufgestellten Kriterien, Ausschüttungen aus dem freien Stiftungsvermögen durch Gutschrift auf deren individuelle Vorsorgekonten zukommen zu lassen.

III. Organisation

Art. 8 Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Kontrollstelle.

Art. 9 Der Stiftungsrat besteht aus 1 – 5 Mitgliedern, die von der Stifterin für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren bezeichnet werden; eine Wiederwahl ist statthaft.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Graubündner Kantonalbank angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Graubündner Kantonalbank oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat ist für die Geschäftsführung der Stiftung verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Er konstituiert sich selbst, bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Er kann für die Verwaltung der Stiftung auch Dritte beiziehen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen, sowie Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernennen.

Art. 10 Der Präsident des Stiftungsrates, in seiner Vertretung der Vizepräsident, beruft zu Sitzungen desselben ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ausserdem können Beschlüsse auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär oder einem anderen Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

Art. 11 Die administrativen Kosten der Stiftung werden gedeckt:

- a) durch Beiträge der Stifterin
- b) durch eine Heranziehung des freien Stiftungsvermögens
- c) durch eine allfällige Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer.

Art. 12 Die Stifterin bezeichnet überdies eine Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Diese hat die Bücher der Stiftung nach jedem Abschluss zu prüfen und dem Stiftungsrat wie auch der Stifterin entsprechend Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Art. 13 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abgeschlossen und ist nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

V. Revisionsvorbehalt, Auflösung und Liquidation

Art. 14 Die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde können durch die Stifterin unter Vorbehalt der Wahrung des Stiftungszweckes sowie der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 15 Im Falle einer Auflösung der Stiftung sorgt der Stiftungsrat für die Gewährleistung der gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen und vertraglichen Ansprüche der Vorsorgenehmer. In diesem Sinne entscheidet er über die Verwendung des Stiftungsvermögens, das in erster Linie den Vorsorgenehmern zur Befriedigung ihrer Ansprüche haftet.

Sollte sich darüber hinaus noch ein Liquidationsüberschuss ergeben, so ist dieser einer Verwendung im Sinn und Geist des Stiftungszweckes zuzuführen. In jedem Falle bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten, und es darf das Stiftungsvermögen unter keinen Umständen an die Stifterin zurückfallen, noch ganz oder teilweise zu deren Nutzen verwendet werden.

Graubündner Kantonbank

Chur, 1. Juli 2015